

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kindertagespflege für unter 3- jährige

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	24.09.2013
Finanzausschuss	30.09.2013
Rat	01.10.2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt unter Aufhebung von Nummer 3 seines Beschlusses vom 14.12.2010, (*Zitat Nummer 3 des Beschlusses: „Die Tagespflegepersonen erhalten ab dem 1. Januar 2011 für Kinder, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie (oder von einem freien Jugendhilfeträger gemäß Ziff. 5 dieses Beschlusses) vermittelt werden, je Betreuungsstunde und Kind ein laufendes Entgelt von 3,50 € zuzüglich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 SGB VIII“*) Session Nr. 4875/2010:

Kindertagespflegepersonen, die auf Zuzahlungen der Eltern verzichten, erhalten ab dem 01.11.2013 und vorerst befristet bis zum 31.12.2014 für Kinder, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie oder von einem beauftragten freien Jugendhilfeträger gemäß Ziffer 5 des Ratsbeschlusses vom 14.12.2010 vermittelt werden, ein laufendes Entgelt von

- **5,00 €** je Betreuungsstunde und Kind, bzw.
- **5,50 €** je Betreuungsstunde und Kind erhalten selbständig tätige Tagespflegepersonen, wenn die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern oder der Kindertagespflegeperson erfolgt und dieser die Räume nicht kostenfrei zur Verfügung stehen, aufgrund des zusätzlich zu berücksichtigenden Sachaufwandes.

Hierin ist jeweils ein Betrag von 3,27 € für die Anerkennung der Förderungsleistung enthalten

An die Tagespflegeperson werden außerdem gesetzlich vorgeschriebene Zuschüsse zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung gezahlt. Nach einer Evaluation der getroffenen Maßnahmen wird die Verwaltung einen Vorschlag über die weitere Ausgestaltung ab dem 01.01.2015 einbringen.

Zum Ausschluss von Zuzahlungen der Eltern wird ab 01.11.2013 mit jeder anerkannten Tagespflegeperson eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der die Erhöhung der Geldleistung bei erklärtem Verzicht auf Zuzahlungen von Eltern erfolgt. Tagespflegepersonen, die diese Vereinbarung nicht abschließen, erhalten weiter den bisherigen Satz von 3,50 € je Stunde und ihnen werden keine neuen Kinder vermittelt. Unberührt hiervon sind Zuzahlungen der Eltern für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Die Finanzierung erfolgt im Hj. 2013 durch die Inanspruchnahme bereits veranschlagter zahlungswirksamer Aufwandsermächtigungen des Teilergebnisplanes 0603, Kindertagesbetreuung, Teilplan-

zeile 15 (Transferaufwendungen). Der Rat beauftragt die Verwaltung, die im Hj. 2013 nicht in Anspruch genommenen Aufwandsermächtigungen des vorgenannten Teilplanes zur Finanzierung der Kindertagespflege in das Hj. 2014 zu übertragen.

Beschlussalternative:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Beibehaltung von Nummer 3 seines Beschlusses vom 14.12.2010, (*Zitat Nummer 3 des Beschlusses: „Die Tagespflegepersonen erhalten ab dem 1. Januar 2011 für Kinder, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie (oder von einem freien Jugendhelfer gemäß Ziff. 5 dieses Beschlusses) vermittelt werden, je Betreuungsstunde und Kind ein laufendes Entgelt von 3,50 € zuzüglich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 SGB VIII“*)
Session Nr. 4875/2010:

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>900.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2014

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>7,1 Mio.</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung für die Dringlichkeit:

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster am 14.08.13 wurde bestätigt, dass es sich bei der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagesmutter um gleichwertige Betreuungsformen handelt. Insofern kommt die Stadt Köln dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung nach, wenn sie bei nicht vorhandenen Plätzen in der von den Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung einen freien Platz bei einer Tagespflegeperson anbietet. Hierzu ist die Erhöhung des Entgelts für die Tagespflegeperson zwingend erforderlich. Die Verwaltung strebt eine Erhöhung des laufenden Entgelts für Tagespflegepersonen zum 01.11.13 an. Dies bedarf einer vorherigen Beschlussfassung des Rates in der Sitzung am 01.10.13.

Da die im Vorfeld erforderliche interne Verwaltungsabstimmung aufgrund der Sommerferien erst kürzlich inhaltlich ein entscheidungsreifes Stadium erreicht hat, konnte die Beschlussvorlage leider nur kurzfristig erfolgen. Eine Verzögerung bis zur nächsten Ratssitzung am 17.12.13 ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Begründung

Nach Abstimmungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe hat die Stadt Köln zum Stichtag 15.03.2013 insgesamt 11.933 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige zur Landesförderung für das Kindergartenjahr 2013/14 angemeldet. Trotz zuletzt weiter stark gestiegener Geburten- und Kinderzahlen in Köln würde damit eine Versorgungsquote von 40% erreicht werden. Die Gesamtzahl der angemeldeten U3-Plätze setzt sich zusammen aus 8.463 Plätzen in Kindertageseinrichtungen und 3.470 Plätzen in der Kindertagespflege. Zu den 8.463 U3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen mit öffentlicher Förderung sind zusätzlich 181 U3-Plätze in rein privat-gewerblichen Kindertageseinrichtungen einzukalkulieren. Mit den privaten U3-Plätzen liegt die geplante Gesamtquote U3 damit bei 41%.

Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2012/13 sollen damit im neuen Kindergartenjahr rd. 2.000 U3-Plätze neu geschaffen werden. Diese können aber nicht alle schon unmittelbar zu Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 realisiert sein, da die neuen Träger aufgrund komplexer Bedingungen zum Teil längere Zeit mit der letztendlichen Sicherung der vorgesehenen Grundstücke bzw. Immobilien oder der Aushandlung von Mietverträgen beschäftigt waren. Die neuen U3-Plätze werden daher nach und nach im Laufe des Kindergartenjahres eingerichtet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand einzelne der geplanten Kitaprojekte nicht realisiert werden können, weil eben z.B. die Sicherung einer Immobilie nicht gelungen ist, und sich die Realisierung bei einigen anderen Kitaprojekten möglicherweise bis in das Kindergartenjahr 2014/15 verzögert.

Unmittelbar zu Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 im September 2013 werden insgesamt 10.617 Betreuungsplätze für unter 3-Jährige angeboten, das entspricht einer Versorgungsquote von 36%. Davon stehen 8.005 U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen bereit. Ein Teil der neuen U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen ist dabei durch die Realisierung neuer Kindertageseinrichtungen entstanden, ein weiterer Teil durch Veränderungen in der Gruppenstruktur bestehender Kindertageseinrichtungen, z.B. durch Umwandlung eines Teils der Plätze für 3-Jährige und Ältere in U3-Plätze, die nach Kenntnisstand der Verwaltung zu Beginn des Kindergartenjahres weitestgehend umgesetzt sind. In der Kindertagespflege stehen 2.612 Plätze zur Verfügung, von denen Ende des 2. Quartals 2013 insgesamt 1.792 von unter 3-Jährigen und weitere 82 von ab 3-Jährigen belegt waren. Nicht belegt waren damit 738 Plätze.

Nach dem Inkrafttreten eines uneingeschränkten Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem 01.08.2013 für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben gemäß § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), soll die Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen erhöht werden, um damit die Aufwertung und den Ausbau der Kindertagespflege zu einer gleichwertigen Alternative neben den Kindertageseinrichtungen zu erreichen.

Zur Höhe der laufenden Geldleistung hat der Bundesgesetzgeber keine konkreten Regelungen getroffen, sondern diese Entscheidung den Bundesländern und Kommunen überlassen, damit unterschiedliche örtliche Gegebenheiten oder unterschiedliche Qualifikationsniveaus berücksichtigt werden können. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ebenfalls keine Regelung getroffen, so dass eine Festlegung der angemessenen Geldleistung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen muss.

Der seit dem 01.01.2011 für Köln geltende Fördersatz von 3,50 € je Stunde entspricht nicht mehr den vorgenannten Grundsätzen. Die meisten Tagespflegepersonen arbeiten selbstständig. Ihr Verdienst ist von der Anzahl der betreuten Kinder bzw. dem Stundenumfang abhängig. Eine Tagespflegeperson benötigt einen Stundensatz, der ihre Kosten deckt. Die kommunale Förderung muss diesem Umstand Rechnung tragen. In Köln verlangen Tagespflegepersonen in der Regel von den Eltern zusätzliche Stundenvergütungen, die über den kommunalen Förderbetrag hinausgehen. Viele Eltern entscheiden sich auch aufgrund der Zuzahlungen gegen das Betreuungsangebot der Kindertagespflege. Dies trägt in hohem Maße dazu bei, dass insgesamt 738 geschaffene und zur Verfügung stehende Plätze in der Kindertagespflege nicht belegt sind.

Die Tagespflege stellt, insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, ein familiennahes Angebot dar. Individuelle Betreuungszeiten können durch die Tagespflege besser berücksichtigt werden. Das Angebot der Kindertagespflege kann derzeit aber häufig nur von Familien mit überdurchschnittlichem Einkommen wahrgenommen werden, da die Gesamtbelastung, Elternbeitrag zuzüglich Zuzahlung an die Tagespflegeperson, häufig deutlich über den Kosten für eine Kindertageseinrichtung liegt.

Es wurden einige Großstädte angefragt und nach deren Leistungssätzen befragt. Im Ergebnis sind im gesamten Bundesgebiet Kommunen dabei, Ihre Regelungen zu überprüfen und die Höhe der Geldleistung anzupassen. Ein Vergleich ist nicht ohne weiteres möglich, da jede Kommune eigene Regelungen hat, die sich hinsichtlich des erforderlichen Qualifizierungsstandes, der Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen etc. unterscheiden. Einheitliche Standards gibt es weder auf Landes- noch auf Bundesebene. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt:

München:

In München wird abhängig vom Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson eine Geldleistung von 7,05 €/ Std. bis zu 7,30 €/Std. gezahlt. Beiträge für Sozialversicherungsabgaben sind hierin bereits enthalten. Für Betreuung in Randzeiten wird zusätzlich 0,70 €/Std. gezahlt.

Bonn:

Bonn zahlt für häusliche Kindertagespflege durchschnittlich 4,50 Euro pro Stunde und Kind. Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern werden von dieser Summe 25% in Abzug gebracht. Kindertagespflege in angemieteten Räumen wird mit durchschnittlich 5,00 Euro pro Stunde und Kind gefördert. Zuzüglich werden hälftig die nachgewiesenen Sozialversicherungsabgaben, sowie die Unfallversicherung gezahlt. In Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird auch der Vertretungstagespflegeperson ab einer Vertretungsdauer von mindestens drei Tagen die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind im Vertretungszeitraum gezahlt.

Dortmund:

In Dortmund beträgt die maximale Geldleistung 4,50 €/Std. zzgl. Sozialversicherungsabgaben und ist abhängig vom Qualifizierungsstand. Hier wird die Geldleistung auch für bis zu 8 Wochen Ausfallzeit der Tagespflegeperson gewährt. Dortmund plant nach der Sommerpause den Betrag erneut zu erhöhen.

Düsseldorf:

In Düsseldorf beträgt die Geldleistung maximal bis zu 5,50 €/Std. zzgl. Sozialversicherungsabgaben und ist abhängig vom Qualifizierungsstand und der Anzahl der betreuten Kinder. Für Betreuung an Samstag und Sonntag und Übernachtung wird ein Zuschlag von 10 €/Kind gewährt. Es wird eine Eingewöhnungspauschale von 100 € gezahlt. Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann eine bis zu 5-fache Förderleistung gewährt werden.

Berlin:

In Berlin beträgt die durchschnittliche Geldleistung 2,83 €/Std. Zusätzlich wird pro Kind und Monat eine Sachkostenpauschale von 196 € gewährt. In den Pauschalen sind die angemessenen Anteile für Sozialversicherungsabgaben enthalten.

Baden- Württemberg:

In Baden- Württemberg liegt die durchschnittliche Geldleistung bei 5,50 €/Std.

In der Studie „Image der Kindertagespflege in Deutschland 2012“ vom Bundesverband für Kindertagespflege wird unter anderem die Sichtweise der Eltern auf die verschiedenen Betreuungsformen und insbesondere auf die Betreuungsform Tagespflege untersucht. Als Fazit geht hier hervor, dass der Kindergarten als Betreuungsform in der Wahrnehmung der Eltern bei allen Bekanntheits- und Präferenzwerten die Nr. 1 ist. Dabei ist das Image der Kindertagespflege durchaus positiv gefärbt. Als Vorteile werden von den Eltern folgende Faktoren benannt:

- flexibel
- individuell
- familiennah
- findet in kleinen Gruppen statt
- Betreuung in persönlichem Rahmen durch eine feste Bezugsperson

Als Nachteil dieser Betreuungsform nennen die Eltern die Kostenintensivität und die oft eingeschränkten Betreuungszeiten.

Das Ergebnis der Studie lässt sich aktuell anhand von Zuschriften und Vorsprachen im Elternbüro auch auf Köln übertragen. Viele Eltern sind über die Betreuungsform Kindertagespflege zunächst gar nicht informiert, aber auch fehlinformiert und haben ein falsches Bild dieser Betreuungsform. Nach entsprechender Information lehnen Eltern diese Betreuungsform wegen der hohen Eigenanteile ab. Sie nehmen Tagespflege nicht als gleichrangig im Vergleich zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wahr und fühlen sich bzgl. der Kosten benachteiligt. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis würden von 50 Eltern

- 29 Eltern die Betreuungsform Tagespflege in Anspruch nehmen, wenn sie keinen über den Elternbeitrag hinausgehenden Eigenanteil zahlen müssten.
- 14 Eltern würden die Betreuungsform in Anspruch nehmen, wenn sie keinen Eigenanteil leisten müssten; würden aber zukünftig lieber in eine Kita wechseln und
- 7 Eltern sehen in der Betreuungsform Tagespflege keine Alternative und lehnen sie kategorisch ab (z.T. weil die angebotene Betreuungszeit nicht ihren Erfordernissen entspricht)

Diese Zahlen verdeutlichen, dass Tagespflege bei den Eltern vor allem aufgrund der Kosten derzeit nicht als gleichwertig zu einer Kita angesehen wird.

Um den zwingend gebotenen weiteren Ausbau des Angebotes zu forcieren, ist eine Attraktivitätssteigerung und Optimierung dieser Betreuungsform erforderlich. Um ein auskömmliches Einkommen der Tagespflegepersonen sicherzustellen, das vergleichbar mit dem einer Kinderpflegerin in Vollzeit liegt, muss der Stundensatz aus Sicht der Verwaltung im Ergebnis bei 5 Euro bzw. 5,50 Euro liegen. Hierbei wird modellhaft bei einer Tagespflegeperson von rd. 30 Betreuungsstunden pro Woche und einer durchschnittlichen Anzahl von 3,5 betreuten Kindern ausgegangen und der Vergleich zu einer Kinderpflegerin mit 3 Jahren Berufserfahrung in der Vergütungsgruppe S 3 hergestellt. Aufgrund der Förderung erhält die Tagespflegeperson bei den o.g. Rahmenbedingungen 18,90 € brutto per Arbeitsstunde, ein/e Kinderpfleger/in 18,46 € per Arbeitsstunde. Zum Vergleich: ein/e voll ausgebildete und nach Anerkennungsjahr eingestellte Erzieher/in erhält 19,70 € brutto per Arbeitsstunde.

Wenn die Kindertagespflegeperson Räume extra für die Betreuung anmietet, hat sie durch die Miete höhere Kosten, so dass ein höheres Entgelt von 5,50 € je Stunde gezahlt werden soll. Für Tagespflegestellen in angemieteten Räumen, bei denen angestellte Kräfte arbeiten, die steuerrechtlich nicht-selbstständig tätig sind, trägt der Arbeitgeber die Mietkosten, so dass hier kein höheres Entgelt gezahlt werden soll. Das gleiche gilt für Tagespflegepersonen, die Räume zur Betreuung der Kinder kostenfrei zu Verfügung gestellt bekommen (z.B. bei betrieblicher Kindertagespflege, da auch hier die Firma die Mietkosten trägt).

Zum Ausschluss von Zuzahlungen der Eltern wird ab 01.11.2013 mit jeder anerkannten Tagespflegeperson eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Vermittlung von Kindern und die Gewährung der Geldleistungen nur bei erklärtem Verzicht auf Zuzahlungen erfolgen. Wenn Tagespflegepersonen diese Vereinbarung nicht abschließen, wird an sie nur der bisherige Satz von 3,50 € je Stunde ausbezahlt. Ihnen werden keine neuen Kinder mehr vermittelt, so dass es nicht zu neuen Zuschussfällen mit 3,50 € Stundensatz kommen wird. Unberührt hiervon sind Zuzahlungen der Eltern für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die Erhöhung der Geldleistung bis zum Ende des Jahres 2014 weitere rd. 700 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege geschaffen und auch belegt werden können, so dass zum 31.12.2014 voraussichtlich 3.300 Plätze belegt sein werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Hj. 2013 werden auf der Basis der o.g. Platz- und Belegungszahlen im Jahresverlauf nachstehende Auswirkungen im Teilergebnisplan 0603, Kindertagesbetreuung für die Tagespflege, erwartet:

Art	Hpl. 2013/2014	Ist 01.08.2013	Prognose 2013 (unter Beibehaltung von 3,50 €)	Prognose 2013 (bei Entgelterhöhung auf 5 € 5,50 € ab dem 01.11.13)	Abweichung Hpl.- Prognose (5 € 5,50 € 2013)
Aufwendungen	19,6 Mio. €	8,8 Mio €	13,0 Mio €	13,9 Mio. €	+ 5,7 Mio. €
Erträge	9,4 Mio. €	4,8 Mio €	6,2 Mio. €	6,2 Mio. €	- 3,2 Mio. €
Plätze (belegt)(3.470 (ab 01.08.2013)	1.874	2.177	2.177	

Die Entgelterhöhung auf 5 € 5,50 € führt somit gegenüber einer Beibehaltung von 3,50 € zu einer zusätzlichen haushaltsmäßigen Belastung im Hj. 2013 von 900.000 €

Die Verschlechterung auf der Ertragsseite kann dabei durch in 2013 anfallende, einmalige Mehrerträge durch Endabrechnungen mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) für integrative Einrichtungen in Höhe von voraussichtlich 15,7 Mio. Euro ausgeglichen werden. Die im Hj. 2013 für die Kindertagespflege nicht in Anspruch genommenen zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 5,7 Mio. Euro sollen in das Hj. 2014 übertragen und zur weiteren Finanzierung genutzt werden. Im Kita-Bereich ist aufgrund der aktuellen und erwarteten Platz- und Belegungssituation ebenfalls mit Wenigeraufwendungen in Höhe von 4,7 Mio. Euro zu rechnen. Insgesamt werden somit im Hj. 2013 zahlungswirksame Aufwandsermächtigungen in Höhe von voraussichtlich 10,4 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen.

Für das Haushaltsjahr 2014 geht die Verwaltung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung (3.300 Plätze bis zum 31.12.2014) von folgenden Finanzdaten aus:

Art	Hpl. 2013/2014	Prognose 2014 (unter Beibehaltung von 3,50 €)	Prognose 2014 (bei Entgelterhöhung auf 5 € 5,50 €)	Abweichung Hpl.- Prognose (5 € 5,50 € 2014)
Aufwendungen	20,9 Mio. €	18,6 Mio €	25,7 Mio. €	- 4,8 Mio. €
Erträge	10,6 Mio. €	7,8 Mio €	7,8 Mio. €	- 2,8 Mio. €
Plätze	3.470	3.300	3.300	

Gegenüber einer Beibehaltung von 3,50 € entstehen durch die Entgelterhöhung im Hj. 2014 somit zusätzlich 7,1 Mio. €

Die dargestellte Verschlechterung in Höhe von insgesamt 7,6 Mio. Euro kann somit durch die übertragenen Ermächtigungen des Vorjahres ausgeglichen werden.

Bis zum Jahresende 2014 soll eine abschließende Evaluation durchgeführt und insbesondere das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die erzielte Wirkung der getroffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Bedarfslage abgewogen werden. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung dann auch einen Vorschlag für die weitere Ausgestaltung der Kindertagespflege ab dem 01.01.2015 in den Rat der Stadt Köln einbringen.

Begründung für die Beschlussalternative

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seiner Entscheidung vom 14.08.13 entschieden, dass Eltern zwar grundsätzlich zwischen gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagespflegeperson wählen können. Dem Wunsch der Eltern müsse allerdings nicht entsprochen werden, wenn in der gewünschten Betreu-

ungsform kein Platz mehr vorhanden sei. Stehe ein freier Platz nur bei einer Tagespflegeperson und nicht in der von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfülle die Stadt den Rechtsanspruch auf U 3 Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes.

Bei der Beibehaltung des Entgelt in Höhe von 3,50 € werden die Tagespflegepersonen auch weiterhin in der Regel von den Eltern zusätzliche Stundenvergütungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen verlangen, die über den kommunalen Förderbetrag hinausgehen.

Viele Eltern entscheiden sich aufgrund der Zuzahlungen gegen das Betreuungsangebot der Kindertagespflege und es kann nur von Familien mit überdurchschnittlichem Einkommen wahrgenommen werden, da die Gesamtbelastung, Elternbeitrag zuzüglich Zuzahlung an die Tagespflegeperson, häufig deutlich über den Kosten für eine Kindertageseinrichtung liegt. Tagespflege ist für Menschen mit geringerem Einkommen (z.B. KölnPass- Inhaber) nicht bezahlbar.

Dies trägt in hohem Maße dazu bei, dass insgesamt 738 geschaffene und zur Verfügung stehende Plätze in der Kindertagespflege nicht belegt sind.

Zudem wird der gesetzliche Grundsatz der „Gleichrangigkeit“ von frühkindlicher Förderung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nicht erfüllt. Die „Gleichrangigkeit“ der Betreuungsformen kann erst nach Ausschluss zusätzlicher Stundenvergütung erzielt werden und stellt sicher, dass Eltern zur Inanspruchnahmen von Leistungen, die ihnen kraft Gesetz zustehen, keine zusätzlichen Aufwendungen tragen müssen.